

Einwohnergemeinde Zunzgen

Alte Landstrasse 5 | 4455 Zunzgen
☎ 061 975 96 60 | 📠 061 975 96 79
✉ gemeinde@zunzgen.ch
www.zunzgen.ch

EINLADUNG

Einwohnergemeindeversammlung vom Mittwoch, 19. September 2018 2/2018

Ort: Gemeindesaal, Gemeindezentrum

Zeit: 20.00 Uhr

1. **Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. Juni 2018**
Antrag Gemeinderat: Genehmigung
2. **Landverkauf Parzelle 1367 und Spickel Parzelle 1368 an die Stiftung Kirchengut Baselland ca. 940m² zum Preis von CHF 125'349 (CHF 133.35/m²)**
Antrag Gemeinderat: Genehmigung
3. **Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen (EL-Reglement)**
Antrag Gemeinderat: Genehmigung
4. **Ersatz Wasserleitung Hardstrasse: Sonderkredit in Höhe von 175'000 (inkl. MwSt., ± 10%)**
Antrag Gemeinderat: Genehmigung
5. **Verschiedenes**

Zunzgen, im August 2018

GEMEINDERAT ZUNZGEN

Gemeindepräsident	Gemeindevorwalter
Michael Kunz	Cristiano Santoro

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. Juni 2018

Das Protokoll wurde den Abonnenten, dem Gemeinderat sowie der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission zugestellt. Ausserdem kann es auf der Gemeindeverwaltung während den Schalterstunden eingesehen werden.

Das Protokoll kann gegen eine jährliche Gebühr von CHF 15.- abonniert werden. Die Gemeindeverwaltung erteilt gerne Auskunft.

Antrag: Der Gemeinderat beantragt das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. Juni 2018 zu genehmigen.

2. Landverkauf Parzelle 1367 und Spickel Parzelle 1368 an die Stiftung Kirchengut Baselland ca. 940m² zum Preis von CHF 125'349 (CHF 133.35/m²)

Die Stiftung Kirchengut Baselland ist Eigentümerin der Parzelle 1365 im Weidli.

Die Idee kam auf, unsere angrenzende Parzelle (Nr. 1367) der Stiftung zu verkaufen, da die Parzelle selbst nicht überbaut aber die Nutzung auf die benachbarte (bereits der Stiftung gehörende) Parzelle übertragen werden kann.

Der Stiftungsrat der Stiftung Kirchengut Baselland hat das Angebot der Gemeinde geprüft und ist an einem Erwerb interessiert. Die Gemeinde und die Stiftung einigten sich auf einen Kaufpreis von CHF 133.35/m². Nebst der Parzelle 1367 würde auch ein Spickel der gemeindeeigenen Parzelle 1368 mitveräussert werden (s. Pläne). Die Gesamtfläche beträgt rund 940m², was einen Kaufpreis von CHF 125'349 ergibt.

Sämtliche Kosten im Rahmen der Veräusserung (Grundbuch, Notariat etc.) werden geteilt.

Antrag: Der Gemeinderat beantragt, dem Verkauf zuzustimmen.

3. Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen (EL-Reglement)

1. Ausgangslage

Seit dem 1. Januar 2018 ist im Kanton Basel-Landschaft, einem der letzten Kantone in der Schweiz, die neue Ergänzungsleistungs-Obergrenze in Kraft. Die Begrenzung der Ergänzungsleistungen (EL) bezieht sich dabei auf die Kosten für die Hotellerie und Betreuung in einem Alters- und Pflegeheim und wird dabei schrittweise umgesetzt:

- Begrenzung im 2018 auf CHF 200 pro Tag
- Begrenzung im 2019 auf CHF 190 pro Tag
- Begrenzung im 2020 auf CHF 180 pro Tag
- Begrenzung ab 2021 auf CHF 170 pro Tag

Die Finanzierung der Pflegekosten ist von dieser Obergrenze nicht betroffen.

Bisher wurden die EL-Kosten durch den Kanton vorfinanziert und anschliessend von den Gemeinden, solidarisch nach Einwohnerzahl, zurückgefordert.

Mit der Einführung der neuen EL-Obergrenze entstehen für die EL-Beziehenden in einem Alters- und Pflegeheim somit neu Finanzierungslücken, welche die Gemeinden in ihrem Auftrag als Restkostenfinanzierer neu mit Zusatzbeiträgen tragen müssen.

bis Ende 2017

Heimtaxe (Hotel und Betreuung)	EL
	PK-Rente
Pflege: Bewohner- beteiligung	AHV-Rente
persönliche Ausgaben	Zinsertrag
D-Prämie KVG	Vermögens- verzehr

ab 2018

Heimtaxe (Hotel und Betreuung)	Zusatzbeiträge
	EL
Pflege: Bewohner- beteiligung	PK-Rente
persönliche Ausgaben	AHV-Rente
D-Prämie KVG	Zinsertrag
	Vermögens- verzehr

EL-Obergrenze →

Ohne die Einführung des vorliegenden Reglements gibt es keine Steuerungs- und Begrenzungsmöglichkeit für die Gemeinde und es müssen alle Kosten ohne Einschränkung übernommen werden.

Dabei weisen die einzelnen Heime im Kanton alleine bei den Hotellerie-Steuer-Preisen Unterschiede von bis zu 60% auf. Bei den Betreuungskosten ist das teuerste Heim gar dreimal so teuer wie das günstigste.

2. Der regionale Gedanke

Mit der Einführung des neuen Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes (APG) sind die Gemeinden dazu verpflichtet, Versorgungsregionen für die Gesundheits- und Altersbetreuung zu bilden. Vor diesem Hintergrund haben die Gemeinderäte Sissach und Gelterkinden das vorliegende Reglement gemeinsam erarbeitet und auch den umliegenden Gemeinden zur Verfügung gestellt, dies mit dem Grundgedanken, dass die neuen Regelungen, bzw. die Begrenzung der Zusatzbeiträge, für alle Einwohnerinnen und Einwohner der Versorgungsregion gleich lauten.

3. Das Reglement

Der Gemeinderat orientiert sich für die Festlegung der Begrenzung der Zusatzbeiträge an den Heimen der Versorgungsregion. Diese wird die Heime Gelterkinden, Sissach, Ormalingen, Thürnen und Läuelfingen umfassen. Dabei stellt die Taxe des teuersten der fünf Heime bei Eintritt die Obergrenze der Zusatzbeiträge dar. Die Wahlfreiheit des Heimes wird somit nicht eingeschränkt.

Die Rückzahlungspflicht für Erben von Personen, welche Zusatzbeiträge erhalten haben, wird auf einen Erbschafts-Freibetrag von CHF 5'000 (gesamthaft) begrenzt.

Für Personen, welche sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits in einem Alters- und Pflegeheim befinden und dieses nicht wechseln, gilt als Übergangsregelung der Besitzstand. Das heisst, die Zusatzbeiträge bemessen sich an den Steuern des Heimes, in welchem sie sich bereits befinden.

Der Reglementstext ist im Anhang zu finden.

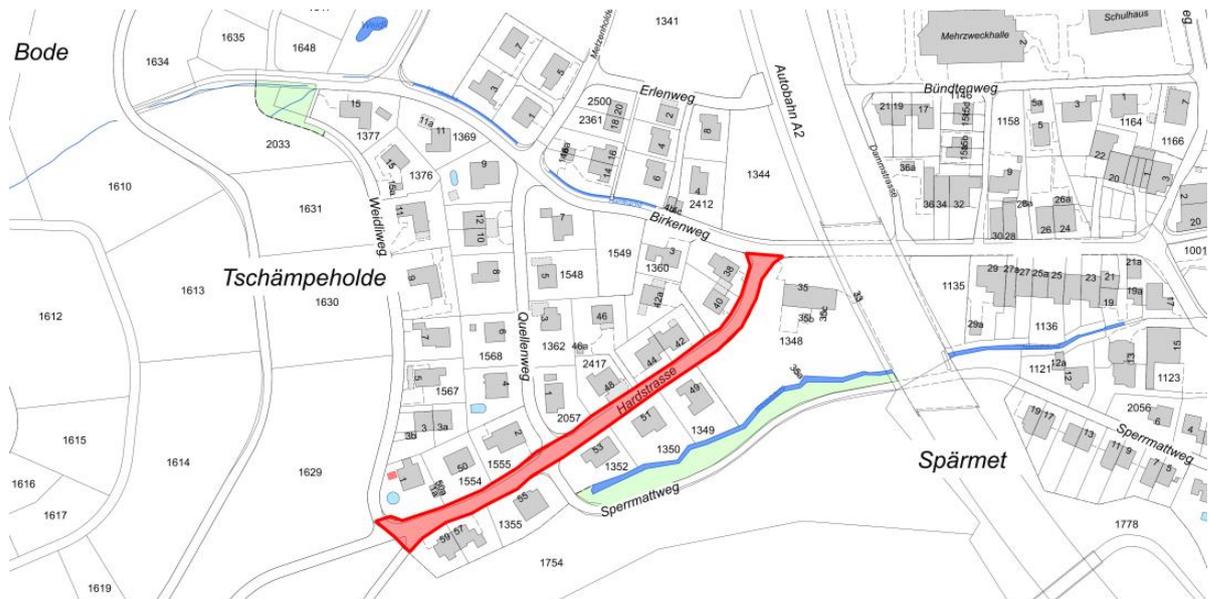
Antrag: Genehmigung des Reglements zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen durch die Gemeinde Zuzgen.

4. Ersatz Wasserleitung Hardstrasse: Sonderkredit in Höhe von 175'000 (inkl. MwSt., ± 10%)

1. Ausgangslage

Es handelt sich um eine Graugussleitung, die 1972 eingebaut wurde. In den letzten Jahren (erstmal 2012) gab es mehrere Leitungsbrüche. Die durchschnittliche Lebensdauer für Graugussleitungen liegt bei 50 Jahren.

Die Leitung ist mittlerweile 45-jährig. Angesichts der wiederholten Leitungsbrüche drängt sich der Ersatz der Leitung auf.



2. Projekt

Die bestehende Wasserleitung in der Hardstrasse, soll im Abschnitt Haus Nr. 38 bis Haus Nr. 57/59 durch eine Wasserleitung PE 125/102 auf einer Länge von ca. 200m ersetzt werden. Da der Strassenoberbau im betroffenen Bereich der Hardstrasse sich in einem guten Zustand befindet, soll nur der Graben für die neue Wasserleitung instand gestellt werden. Weitere Erneuerungsmassnahmen an der Hardstrasse sind nicht vorgesehen. Für die Bauarbeiten muss die Hardstrasse teilweise gesperrt und der Verkehr örtlich umgeleitet werden.

3. Kostenvoranschlag

Die Kosten wurden mittels Preisen aus aktuellen Bauvorhaben berechnet.

	<i>CHF</i>
Tiefbauarbeiten	106'000
Rohrleitungsarbeiten	38'000
Belags- / PAK-Untersuchungen	4'500
Geometer / Vermessung	1'000
Ingenieurhonorar, Nebenkosten	12'500
Baukosten Total	<u>162'000</u>
Rundung	489
MwSt. 7.7%	12'511
Sonderkredit	<u>175'000</u>

Laufmeterpreis: CHF 875, Länge 200m

Antrag: Genehmigung des Sonderkredits in Höhe von CHF 175'000 (*inkl. MwSt. ± 10%*).

5. Verschiedenes



EINWOHNERGEMEINDE ZUNZGEN

**Reglement zur Begrenzung von
Zusatzbeiträgen zu den
Ergänzungsleistungen durch die Gemeinde
Zunzgen**

Beschluss der Einwohnergemeinde-Versammlung vom ...
Von der Finanz- und Kirchendirektion BL genehmigt am

Inhaltsverzeichnis:

INGRESS	3
§ 1 REGELUNGSBEREICH UND DEFINITION	3
§ 2 BEGRENZUNG DER ZUSATZBEITRÄGE	3
§ 3 AUSRICHTUNG DER ZUSATZBEITRÄGE	4
§ 4 RÜCKZAHLUNG VON ZUSATZBEITRÄGEN	4
§ 5 ÜBERGANGSREGELUNG	4
§ 6 VOLLZUG	4
§ 7 INKRAFTTRETEN	4

Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen durch die Gemeinde Zünzgen

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Zünzgen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28.05.1970 in Verbindung mit den §§ 2a^{quater} und 2a^{quinquies} des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 15.02.1973 zu AHV und IV (ELG), beschliesst:

§ 1 Regelungsbereich und Definition

- ¹ Dieses Reglement regelt für die durch die Gemeinde ausgerichteten Zusatzbeiträge gemäss § 2a^{bis} ELG an Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, folgende Aspekte:
 - a. die Begrenzung der Zusatzbeiträge,
 - b. die Rückzahlung der Zusatzbeiträge,
 - c. die Ausrichtung der Zusatzbeiträge,
 - d. die Übergangsregelung für Zusatzbeiträge.
- ² Die Zusatzbeiträge decken Finanzierungslücken.
- ³ Finanzierungslücken sind
 - a. bei EL-Beziehenden die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitäles für Unterbringung und Betreuung
 - b. bei Personen, die aufgrund der EL-Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, die Differenz zwischen dem Selbstzahlungsanteil und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitäles für Unterbringung und Betreuung.
- ⁴ Der Selbstzahlungsanteil umfasst das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss der EL-Verfügung.

§ 2 Begrenzung der Zusatzbeiträge

- ¹ Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Sie berechnen sich aus der Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung der entsprechenden Pflegestufe, im teuersten der fünf Heime in Gelterkinden, Läuelfingen, Ormalingen, Sissach und Thürnen, per 1. Januar des jeweiligen Jahres.
- ² Sofern für eine Person innert zumutbarer Frist kein geeigneter Platz verfügbar ist in einem Heim, dessen Taxen maximal jenen gemäss Absatz 1 entsprechen, sind ihre Zusatzbeiträge fortan auf die Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im nächst teureren Heim begrenzt, das einen geeigneten freien Platz aufweist und welches sich in einem zumutbaren geografischen Umkreis zu den in Absatz 1 genannten Heime befindet.

§ 3 Ausrichtung der Zusatzbeiträge

Die Gemeinde richtet die Zusatzbeträge, analog zum Bundesrecht für Ergänzungsleistungen, direkt an die begünstigte Person aus.

§ 4 Rückzahlung von Zusatzbeiträgen

- ¹ Wer Zusatzbeiträge erhält, ist zu deren Rückzahlung verpflichtet, wenn sich seine bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessern, als kein Anspruch mehr auf EL oder Zusatzbeiträge besteht.
- ² Erben von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge bis zu einem Erbschafts-Freibetrag von CHF 5'000 verpflichtet.

§ 5 Übergangsregelung

Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits in einem Alters- und Pflegeheim befinden und dieses nicht wechseln, werden in Abweichung von § 2 Absatz 1 Zusatzbeiträge ausgerichtet bis zur Höhe der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im Heim, in dem sie sich befinden.

§ 6 Vollzug

- ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt bei Bedarf allfällige Ausführungsbestimmungen dazu auf dem Verordnungsweg.
- ² Zuständig für den Erlass von Verfügungen, gestützt auf dieses Reglement, ist die Gemeindeverwaltung.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung Zunzgen vom 19. September 2018.

EINWOHNERGEMEINDE ZUNZGEN

Gemeindepräsident
Michael Kunz

Gemeindeverwalter
Cristiano Santoro

Durch die Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft mit Verfügung ... vom ... genehmigt.